

# Schutzkonzept

## Volksschulen Kanton Zürich

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Winterthur Seen-Mattenbach**Schule:** Bülwiesen

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten           | <input type="checkbox"/> Primarschule                            | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule                    |  |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl    | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten |  |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

**Name:** Raffael Suter / Steven Leung**Funktion:** Schulleiter**Telefon:** 052 267 23 32 / 079 793 39 00 / 078 774 76 33**Mail:** raffael.suter@win.ch / steven.leung@win.ch**Version (Nr.)** : 10 **vom:** 13.09.2021

Änderungen/Anpassungen zur Version 9 sind gelb markiert!

# Inhalt

A: Allgemeine Regeln .....	1
B: Distanzregeln.....	5
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....	7
D: Schul- und Klassenanlässe.....	9
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung .....	10
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz .....	12
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	13

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<b>A: Allgemeine Regeln</b>  <b>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</b>			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton. (Art 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch die Schulleitung auf Anweisung des KSP-Präsidiums gemäss kantonalen Vorgaben	Kreisschulpräsidium/ Schulleitung	Kreisschulpräsidium
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulsehörer (Schüler*innen, Lehrpersonen und übriges Personal) mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.</li> <li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt (Schulärztlicher Dienst 052 267 66 44 / 079 801 42 35) abgeklärt.</li> <li>– Information an Team und Eltern für positive Covid-19-Befunde in einer Klasse ist vorbereitet (Anhang 1).</li> <li>– Information Eltern für den Fall mehrerer positiver Covid-19-Befunde in einer Klasse mit einer durch den Schulärztlichen Dienst verordneten Klassenschliessung ist vorbereitet</li> <li>– Information Eltern für den Fall mehrerer positiver Covid-19-Befunde in mehreren Klassen mit einer durch den Schulärztlichen Dienst verordneten Schul- oder Klassenschliessung ist vorbereitet.</li> <li>– Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitarbeitende / Eltern</li> <li>– Schulleitung</li> <li>– Schulleitung</li> <li>– Kreisschulpräsidium</li> <li>– Kreisschulpräsidium</li> </ul>	Kreisschulpräsidium
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutzkonzept ist auf der Webseite (<a href="http://www.sek-buelwiesen.ch">www.sek-buelwiesen.ch</a>) veröffentlicht und Eltern und externe Nutzer der Schulräume werden per Brief/Email darüber informiert.</li> <li>– Die Eltern und Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten mittels Brief informiert und die Lehrpersonen mündlich.</li> <li>– Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen per Mail, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Sie werden bei jeder Anpassung aktiv durch die Schule informiert.</li> <li>– Für die Nutzung der Schulanlagen durch externe Personen wie Sportvereine, Jugendmusikschule o.ä. gelten die aktuellen Schutzkonzepte. Für die Nutzung der Schulanlagen ab 18.00 Uhr und an Wochenenden wird im Gebäude ebenfalls eine Maskenpflicht eingeführt bis zum Betreten der Turnhalle oder des gemieteten</li> </ul>	Schulleitung           Sportamt	Kreisschulpräsidium           Sportamt

	<p>Raums. Vereine, Schulsportleitende und externe Mieter werden durch das Sportamt entsprechend informiert.</p> <p>Für die Sportanlagen der Stadt Winterthur: Dieses Schutzkonzept ist auf der Website des Sportamts zu finden: <a href="https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/freizeit-und-sport/sport/anlagen-reservationen/downloads">https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/freizeit-und-sport/sport/anlagen-reservationen/downloads</a></p>		
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Schilder, welche auf die Maskenempfehlung aufmerksam machen, sind an den Eingängen des Schulhauses angebracht. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen sichergestellt werden kann.</li> <li>- Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich, einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Dies wird vereinfacht, indem der Personenfluss mittels Bodenmarkierungen so gelenkt ist, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen und zwischen Schüler*innen und erwachsenen Personen eingehalten werden kann (Anhang 2).</li> <li>- Die Gänge und das Rondell sind keine Aufenthaltsorte. Pausen werden entweder im Schulzimmer oder im Freien auf dem Schulhausareal verbracht.</li> <li>- Für <b>Veranstaltungen in Innenräumen</b> gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe)</li> </ul>             Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Klassenzimmer: 17 P. / Singsaal: 33 P. / Turnhalle: 66 P.).</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>- Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Schulleitung / Lehrpersonen</p> <p>Hauswartung</p>	<p>Schulleitung / Kreisschulpräsidium</p> <p>Schulleitung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Zertifikatspflicht gilt für <b>Aussenräume</b> (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher*innen sich frei bewegen</li> <li>- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter), mit Sitzpflicht für die die Besucher*innen</li> </ul> </li> <li>- Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer (1.Sek TTG / 2.Sek WAH) und Kurse (Tastaturschreiben, Programmieren, Volleyball, Fitness), Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</li> <li>b) Der LERNtreff ist für Hausaufgaben wieder geöffnet. Neben der Maskenpflicht wird der Abstand zwischen den Schülergruppen aus verschiedenen Klassen eingehalten.</li> <li>c) Der Sportunterricht wird weiterhin nur noch im Klassenverband durchgeführt.</li> </ol> </li> <li>- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten, worüber die Schülerinnen und Schüler mündlich und auf Plakaten informiert werden (Anhang 2).</li> <li>- Für die Einnahme von «Znüni» während den Pausen dürfen Masken auf dem Pausenplatz nur abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen besteht und an Ort und Stelle konsumiert wird.</li> </ul>		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Schulangehörigen sind mündlich und mittels Brief instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</li> <li>- Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li> <li>- Für <b>Veranstaltungen in Innenräumen</b> gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe)</li> </ul> </li> </ul> <p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Klassenzimmer: 17 P. / Singsaal: 33 P. / Turnhalle: 66 P.).</li> </ul>	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Schulleitung / Kreisschulpräsidium</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>- Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>- Keine Zertifikatspflicht gilt für <b>Aussenräume</b> (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her) Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher*innen sich frei bewegen</li> <li>- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter), mit Sitzpflicht für die die Besucher*innen</li> </ul> </li> </ul>		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Veranstaltungen in Innenräumen</b> gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe)</li> </ul>             Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Klassenzimmer: 17 P. / Singaal: 33 P. / Turnhalle: 66 P.).</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>- Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> </li> <li>- Keine Zertifikatspflicht gilt für <b>Aussenräume</b> (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her) Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher*innen sich frei bewegen</li> <li>- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter), mit Sitzpflicht für die die Besucher*innen</li> </ul> </li> <li>- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und –veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von <b>zwei Dritteln</b> der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes</li> </ul>	<p>Schulleitung / Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung / Veranstalter</p>

	<p>bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmer*innen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</p> <p>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig.</p>		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	<p>Es gibt keine öffentliche Mediothek vor Ort. Die Schüler*innen-Bibliothek wird – unter Einhaltung aller anderer Hygiene- und Abstandsvorschriften – weitergeführt.</p>	Lehrpersonen	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<p>Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind städtisch vorgegeben (Departement Schule und Sport) und im Anhang 3 beschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– IT Infrastruktur: Im Informatikraum werden die Tastaturen nach jedem Klassen-/Gruppenwechsel gereinigt.</li> <li>– Sportgeräte: Die Reinigung der Sportgeräte wird täglich durch das Team des Hausdienstes erledigt. Für die Reinigung zwischendurch steht Desinfektionsmittel bereit.</li> <li>– Räume: In allen Schulräumen steht Desinfektionsmittel bereit, damit die Arbeits- und Sitzflächen gereinigt werden können.</li> </ul>	<p>Hausdienst/ externe Nutzer wie Vereine etc. / Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– BSC / Lehrpersonen MI</li> <li>– Lehrpersonen BS</li> <li>– Lehrpersonen</li> </ul>	Hausdienst DSS
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	<p>Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer (1.Sek TTG / 2.Sek WAH) und Kurse (Tastaturschreiben, Programmieren, Volleyball, Fitness), Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</p>	Schulleitung	Kreisschulpräsidium
A10: Weitergehende Massnahmen	<p>Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).</p>	Schulleitung	Kreisschulpräsidium
A11: Repetitive Massentestungen	<p>Alle Schülerinnen und Schüler sowie das Personal dürfen sich freiwillig einmal pro Woche testen lassen. Die Tests werden in Form von PCR-Spucktests in Pools organisiert. Ist ein Pool positiv, werden alle Teilnehmenden dieses Pools in der Schule noch einzeln getestet. Die Resultate der Einzeltests werden dem Schulärztlichen Dienst mitgeteilt, der über die weiteren Massnahmen entscheidet.</p>	Poolmanager	Schulleitung / Kreispräsidium

## B: Distanzregeln

**Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.**

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. Der Personenfluss ist mittels Bodenmarkierungen so gelenkt, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen und zwischen erwachsenen Personen und Schüler*innen eingehalten wird. (Anhang 2)</li> <li>- Die Gänge und das Rondell sind keine Aufenthaltsorte. Pausen werden entweder im Schulzimmer oder im Freien auf dem Schulhausareal verbracht.</li> </ul>	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Für Schülerinnen und Schüler (ab der 4. Primarklasse) und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.	alle erwachsenen Personen	alle erwachsenen Personen
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.	alle erwachsenen Personen	alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Veranstaltungen in Innenräumen</b> gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe)</li> </ul>             Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Klassenzimmer: 17 P. / Singaal: 33 P. / Turnhalle: 66 P.).</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>- Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> </li> <li>- Keine Zertifikatspflicht gilt für <b>Aussenräume</b> (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher*innen sich frei bewegen</li> <li>- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter), mit Sitzpflicht für die Besucher*innen</li> </ul> </li> </ul>	Schulleitung / Veranstalter / Lehrpersonen	Schulleitung / Veranstalter



	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und –veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von <b>zwei Dritteln</b> der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmer*innen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. <b>Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht.</b></li> </ul>		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Es müssen pro erwachsene Person 4m <sup>2</sup> Fläche zu Verfügung stehen. Der Hausdienst schreibt die max. Personenanzahl, die sich gleichzeitig in der entsprechenden Garderobe aufhalten dürfen, an der Garderobentür an.	Hausdienst	Hausdienst/ DSS
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.	Für externe Nutzer von Schulanlagen gelten im Bereich Sport und Kultur zusätzliche Vorgaben (Verbot Chorproben, Gruppengrössen, Flächenangaben etc. im Sport. Vgl. Verordnung über die besondere Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Art 6e und 6f) Link zu Vorgaben: <a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.htm#-981056181">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.htm#-981056181</a>	Externe Nutzer	Sportamt
B7: Physische Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht etc.) konsequent einzuhalten. Es dürfen maximal 30 Personen teilnehmen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.	alle erwachsenen Personen	Schulleitung

### C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

**Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.**

C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch sowie situativ im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen und Infoschreiben werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert (Anhang 2).	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. In jedem Schulzimmer gibt es ein Lavabo mit Seifenschaumpender, Papierspender und Papierentsorgungseimern mit Klappverschluss.	Hausdienst	Hausdienst
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Bei jedem Lavabo hängt das Plakat «Richtiges Händewaschen». An den Eingängen hängen Plakate zu «Hygiene- und Abstandsvorschriften».	Schulleitung / Lehrpersonen/ Hausdienst	Schulleitung / Hausdienst
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.</li> <li>– Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. Diese Mittel können jederzeit beim Hausdienst aufgefüllt werden.</li> <li>– Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Das Reinigungskonzept für die verschiedenen Bereiche liegt diesem Schutzkonzept bei (Anhang 3)</li> <li>– Möglichkeiten zur Handhygiene: Lavabo mit Seifenspender oder Händedesinfektionsmittel (Anhang 3)</li> </ul>	Schulleitung / Hausdienst/ Lehrpersonen	Hausdienst/ DSS
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Im Lehrerzimmer und im Hauswartbüro liegen jederzeit Hygienemasken auf.	Hausdienst/ Schulleitung	Schulleitung / Hausdienst
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</li> <li>– Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</li> <li>– Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</li> </ul>	Lehrpersonen/ Begleitpersonen	Schulleitung / Kreisschulpräsidium

C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Im Klassen- und Lehrerzimmer, in der Bibliothek und in den Toilettenanlagen stehen für die Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet (im Lehrerzimmer, in den Schulzimmern und im Hauswartbüro vorhanden).	Hausdienst	Hausdienst
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume mindestens nach jeder Lektion) gelüftet.</li> <li>– Die Schulhaustüren werden – wenn immer wittertechnisch möglich – offengelassen. Vor Schulbeginn werden die Trakte gründlich gelüftet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lehrpersonen</li> <li>– Hausdienst</li> </ul>	Schulleitung / Hausdienst
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur mit dem Mindestabstand von 1.5 Metern konsumiert werden. Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. <a href="https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a>	Lehrpersonen	Schulleitung
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	alle erwachsenen Personen	Schulleitung

## D: Schul- und Klassenanlässe

### Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vorgaben des Bundes (<b>Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich</b>) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Die Schulleitung informiert über das Wocheninfomail über allfällige Änderungen der Vorgaben.</li> <li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. (siehe C6)</li> <li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> <li>– <b>Klassenweise</b> Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der <b>Schulpflege Schulleitung</b> bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Alle Schülerinnen und Schüler, die in der Woche vor und nach dem Klassenlager an den</li> </ul>	Lehrpersonen/ Begleitpersonen	Schulleitung / Kreisschulpräsidium
---	--	----------------------------------	---------------------------------------

	<p>repetitiven Massentests im Schulhaus teilnehmen (PCR-Spucktests), gelten als getestet. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Es wird ein Alternativprogramm in der Schule organisiert. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> </ul>		
D2: Anlässe (siehe auch B7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmer*innen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>– Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in den Innenräumen) zulässig. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht.</li> </ul>	Veranstalter	Schulleitung bei Schulanlässen / Kreisschulpräsidium / Veranstalter bei auserschulischen Anlässen
D3: Anlässe / Kurse / Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- und Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Lehrpersonen	Schulleitung

## E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

**Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.**

E1: Schülergänzende Betreuung	Es wird keine schülergänzende Betreuung im Schulhaus Büelwiesen angeboten.		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<p>Beim Kochen werden die folgenden Vorgaben strikt eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – werden sinngemäss angewendet: <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19</a></li> <li>– Die Essensausgabe findet im Kochbereich statt.</li> </ul> <p>Beim Essen müssen folgende Vorgaben strikt eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pro Tisch dürfen nur 4 Personen sitzen. Die Sitzordnung ist von der Lehrperson vorgegeben und schriftlich festgehalten.</li> <li>– Zwischen den Tischen muss der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden.</li> <li>– Die Maske darf nur am Esstisch sitzend abgenommen werden.</li> <li>– Auf den Esstischen stehen weder Schüsseln noch Pfannen zum Nachschöpfen.</li> </ul>	Lehrpersonen WAH	Schulleitung Büelwiesen / Schulleitung Steinacker
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.</li> <li>– Der Sportunterricht kann grundsätzlich in der Turnhalle stattfinden, Ausdauersportarten finden immer im Freien statt.</li> <li>– Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden</li> <li>– Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung</li> <li>– Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)</li> <li>– Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. (Im Hallenbad Geiselweid gilt Erwachsene Personen ab 16 Jahren müssen neu vor dem Hallenbadeingang ein Covid-Zertifikat sowie einen amtlichen Ausweis vorweisen. Ausnahmen davon gelten nur für den obligatorischen Schwimmunterricht, den es auf der Oberstufe nicht gibt.)</li> </ul>	Lehrpersonen BS	Schulleitung / Hausdienst
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt. Logopädie	Therapeutisch Tätige	DSS
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen / Chauffeurinnen und Chauffeure	Transportunter- nehmen

E6: Die Schulen gestalten den Musikunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind wieder zulässig, insbesondere kann auch wieder gesungen und musiziert werden. Beim Singen werden weiterhin Masken getragen und die Abstands- und Hygienevorschriften sind einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).		Lehrpersonen MU
---	--	--	--------------------

<p style="text-align: center;"><b>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</b></p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten wie Schulhaus- eingänge und Schulzimmertüren (Anhang 3).</li> <li>– Mündlich und schriftliche Information zum Schutzkonzept und über Wocheninfo elektronisch zugesendet.</li> </ul>	Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B)	Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung / Hausdienst	Schulleitung / Hausdienst
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lehrperson und Schüler*in tragen Schutzmasken (im Lehrerzimmer jederzeit frei verfügbar)</li> <li>b) Spuckschütze aufstellen (allenfalls aus einem nicht genutzten Schulzimmer verwenden)</li> <li>c) Gesichtsvisionen können zusätzlich zu den Schutzmasken getragen werden. Sie können bei der Schulleitung bezogen werden.</li> </ul>	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein. <b>Der Personenfluss wird mittels Bodenmarkierungen so gelenkt, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen und zwischen erwachsenen Personen und Schüler*innen eingehalten werden kann (Anhang 2).</b> Alle befolgen die Hygieneregeln des BAG (Anhang 2).</p> <p>Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lehrerzimmer Auch im Lehrerzimmer soll wenn immer möglich die Abstandsregel eingehalten werden. Wenn diese nicht eingehalten werden kann, wird dringend empfohlen Maske zu tragen. Die Fenster sollen – wenn es die Witterung zulässt – insbesondere in den Pausen geöffnet bleiben.</li> </ul>	Alle Erwachsenen	Lehrpersonen/ Schulleitung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sitzungsräume Als Sitzungsraum wird neu der Singsaal (130m<sup>2</sup>) oder die Turnhalle (356m<sup>2</sup>) genutzt</li> <li>– Weiterbildungen Weiterbildungen finden unter den gleichen Bedingungen wie Sitzungen statt. Die Räume werden regelmässig (stündlich) gelüftet.</li> <li>– Teamteaching Bei Teamteaching und anderen Zusammenarbeitsformen wird spezielles Augenmerk auf die Abstandsregeln gelegt.</li> </ul>		
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll – wie im Frühling 2020 – das Recht auf Homeoffice bzw. gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation festgelegt: <a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html</a>	alle erwachsenen Personen	Schulleitung

### G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

**Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.**

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einem separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1,5 Metern Abstand oder mit Schutzmasken) und die Eltern müssen informiert werden.	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Die Jugendlichen mit Krankheitssymptomen werden – nach Information der Eltern – zu Fuss oder mittels Velo nachhause geschickt. Sie bekommen eine Schutzmaske.	Schulleitung / Lehrpersonen	Eltern
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin		Schulärztlicher Dienst (SAD)
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Kreisschulpräsidium

Arzt/Arztin oder VSA angeordneten Massnahmen			
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation / Quarantäne sind vorbereitet. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommunikation an Team mittels Teams-Chat</li> <li>– Kommunikation Eltern (Anhang 1)</li>   <li>– Kommunikation weitere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulleitung</li> <li>– Schulleitung / Kreisschulpräsidium</li> <li>– Schulleitung / Kreisschulpräsidium</li> </ul>	Schulleitung / Kreisschulpräsidium
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Schulärztlichen Dienst der Stadt Winterthur gemeldet.	Meldung an SAD (079 801 42 35 / <a href="mailto:ct-sad@win.ch">ct-sad@win.ch</a> )	Schulleitung	SAD
G8: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kantonen definierten Quarantäneregeln.	Schulleitung	SAD



## Anhänge

- 1 Briefvorlage «Elterninformation bezüglich Kind in der Klasse erkrankt an Covid-19»
- 2 Hygieneregeln des BAG (Plakat)
- 3 Reinigungsplan

# Briefvorlage

Information an Team und Eltern für den Einzelfall eines positiven Covid-19-Befundes in einer Klasse  
(Anhang 1)



Departement Schule und Sport

Sekundarschule Bülwiesen  
Bühlhofstrasse 32  
8405 Winterthur

Telefon 052 267 23 32  
<https://www.sek-buelwiesen.ch/>  
[raffael.suter@win.ch](mailto:raffael.suter@win.ch)

Schulleitung  
Raffael Suter 052 267 23 32 / 079 793 39 00

Stadt Winterthur



An die Eltern  
der betroffenen Schülerinnen und  
Schüler  
der Sekundarschule Bülwiesen

XX.XX.2021 / RS



## Eltern-Information bezüglich Kind in der Klasse erkrankt an Covid-19

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Heute sind wir informiert worden, dass sich eine Schülerin / ein Schüler unserer Schule mit dem Coronavirus infiziert hat. Ihr Kind hat mit dieser Person Unterricht besucht.

Da im Zeitraum der Ansteckungsgefahr (also in den zwei Tagen vor dem ersten Auftreten der Symptome und danach) kein enger Kontakt ohne beidseitigen Schutz zu Ihrem Kind stattgefunden hat, müssen Sie keine weiteren Massnahmen treffen.

Ihr Kind darf aus diesem Grund weiter zu Schule gehen. Beobachten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes und achten Sie weiterhin gut auf die Hygienemassnahmen:

- gründlich Hände waschen
- in Taschentuch oder die Armbeuge niesen oder husten
- Händeschütteln vermeiden
- korrektes Tragen der Hygienemaske auf dem Schulareal

Sollte Ihr Kind krank werden, wenden Sie sich wie üblich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt um zu besprechen, ob eine Testung sinnvoll ist. Sollte es sich nicht um Covid-19 handeln, bitte ich Sie, Ihr Kind nach Abklingen der Symptome noch 24 Stunden zu Hause zu behalten.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Sekundarschule Bülwiesen



Raffael Suter  
Schulleitung

# Hygieneregeln des BAG

(Anhang 2)



## Ausserdem im Büeli

- **Essen und Trinken** sind nur im Sitzen oder Stehen erlaubt und wenn der Mindestabstand von 1.5m zu anderen Personen eingehalten wird.
- Wer **Schutzmasken** richtig trägt (Mund und Nase immer abgedeckt), kann Quarantänemassnahmen verhindern.
- **Pausen** werden im Unterrichtszimmer oder draussen verbracht. In den Gängen und im Rondell darf nicht stehen geblieben werden.

# Reinigungsstandards

(Angang 3)

Departement Schule und Sport  
Abteilung Schulentwicklung  
Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur  
Telefon 052 267 59 52  
schulentwicklung@win.ch

Stadt Winterthur 

Info SL

**Info Schulleitung**

**15.07.2020**

**Nr. 769**

**Reinigungsstandards SJ 20/21**

Es ist vorgesehen, dass die nachfolgenden Reinigungsstandards zu Beginn des Schuljahres 20/21 zur Anwendung kommen.

Im Schutzkonzept der Schule kann in Bezug auf die Reinigung auf diese Reinigungsstandards verwiesen werden.

## Reinigung in den Schulen und Turnhallen

- Im Kindergarten / in der Primarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt.
- In der Sekundarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt.
- In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäuser und WC-Anlagen einmal um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und einmal nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert.
- Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt.
- In den Lehrerzimmer stellen die Hauswarte Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein Lavabo befindet.
- In den Computerzimmern stellt die Hauswartung Reinigungsmittel für die Tastaturen (Produkt: Micromex auf Anweisung Schu::Com) zur Verfügung.
- Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Opti-nutzeinsatz gereinigt.
- Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.

Sollte sich bis zum Schulstart die Lage wesentlich verändern, dann würden die Reinigungsstandards entsprechend anpasst werden. Hierzu würde eine erneute Information per SL-Info erfolgen.